

## Kapitel 97

### Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

#### Allgemeines

Hierher gehören:

- A) Werke bestimmter Kunstgebiete: vollständig von Hand geschaffene Bilder, Gemälde und Zeichnungen sowie Collagen, Mosaiken und ähnliche Bilder (Nr. 9701); Originalstiche, -schnitte und -steindrucke (Lithographien) (Nr. 9702); Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Nr. 9703).
- B) Briefmarken, Steuermarken, Postwertstempel, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und der gleichen, entwertet oder nicht entwertet, andere als Waren der Nr. 4907.
- C) Sammlungen und Sammlungsstücke aus bestimmten Gebieten der Wissenschaft (Zoologie, Botanik, Mineralogie, Anatomie oder solche von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem und münzkundlichem Wert) (Nr. 9705).
- D) Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Nr. 9706).

Zu den Waren dieses Kapitels können Gegenstände von kultureller Bedeutung gehören, welche Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

*Diese verschiedenen Waren gehören zu anderen Nummern der Nomenklatur, wenn sie die Voraussetzungen, die sich aus den Anmerkungen zu diesem Kapitel oder dem Wortlaut der Nrn. 9701 bis 9706 ergeben, nicht erfüllen.*

Waren der Nrn. 9701 bis 9705 bleiben ohne Rücksicht auf ihr Alter in der betreffenden Nummer eingereiht.

**9701. Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Nr. 4906 und von Hand verzierte gewerblich hergestellte Waren; Collagen, Mosaiken und ähnliche Bilder**

**A. Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Nr. 4906 und von Hand verzierte gewerblich hergestellte Waren**

Hierher gehören Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, d.h. Erzeugnisse von Kunstmälern und Zeichnern, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um alte oder moderne Werke handelt. Diese Werke können Ölgemälde, Gemälde in Wachs, Gemälde in Temperafarben, Acrylfarbengemälde, Aquarelle, Gouachen, Pastelle, Miniaturen, Kolorierungen, Bleistiftzeichnungen (solche mit Conté-Bleistift inbegriffen), Kohle- oder Federzeichnungen usw. auf Stoffen aller Art sein.

Die hierher gehörenden Werke müssen vollständig von Hand geschaffen sein; dies schliesst die Anwendung jedes Verfahrens aus, das die Handarbeit des Künstlers ganz oder teilweise ergänzt. Hierher gehören daher nicht: Bilder, auch auf Leinen, die im photomechanischen Verfahren hergestellt sind; Handmalereien auf solchen Umrissskizzen oder Zeichnungen, die im gewöhnlichen Tief- oder Flachdruckverfahren hergestellt sind; sogenannte originalgetreue Bilder, die mit Hilfe einer mehr oder weniger grossen Anzahl von Schablonen hergestellt sind, auch wenn sie vom Künstler selbst signiert sind; usw.

Dagegen gehören Kopien von Gemälden, die vollständig von Hand geschaffen sind, ohne Rücksicht auf ihren künstlerischen Wert hierher.

*Im Weiteren sind von dieser Gruppe ausgenommen:*

- a) Baupläne, technische Zeichnungen und gewerbliche Zeichnungen als von Hand geschaffene Originale (Nr. 4906).
- b) Entwürfe für Mode, Schmuckwaren, Tapeten, Gewebe, Tapisserien, Möbel usw. als von Hand geschaffene Originale (Nr. 4906).
- c) Bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe, Panoramen usw. (Nr. 5907 oder 9706).
- d) Handverzierte gewerbliche Erzeugnisse, wie Wandverkleidungen aus handbemalten Geweben, Reiseandenken, Behältnisse und Köfferchen, keramische Waren (Teller, Schüsseln, Vasen usw.), die nach ihrer Beschaffenheit einzureihen sind.

## B. Collagen, Mosaiken und ähnliche Bilder

Diese Gruppe umfasst Collagen und ähnliche Bilder, bei welchen aus verschiedenen tierischen, pflanzlichen oder anderen Stoffen durch Zusammenfügen ein bildartiges oder dekoratives Motiv erzeugt wurde und welche auf eine Unterlage, insbesondere aus Holz, Papier oder Gewebe, geklebt oder anderswie befestigt sind. Diese Unterlage kann einfarbig, von Hand bemalt oder mit dekorativen Motiven verziert oder bildhaft bedruckt sein und einen wesentlichen Teil des Bildes darstellen. Die Beschaffenheit von Collagen erstreckt sich von wenig sorgfältig hergestellten Serienprodukten, die zum Verkauf als Souvenir bestimmt sind, bis zu solchen, die eine grosse handwerkliche Fähigkeit erfordern. Gewisse Collagen können wirkliche Kunstwerke sein.

*Nicht als "ähnliche Bilder" im Sinne dieser Gruppe gelten Waren, die aus einem Stück desselben Materials bestehen, auch wenn sie auf einer Unterlage befestigt sind. Diese Waren sind in anderen Nummern der Nomenklatur genauer erfasst; sie werden als Ziergegenstände aus Kunststoff, Holz, unedlen Metallen usw. entsprechend ihrer Beschaffenheit eingereiht (Nrn. 4420, 8306 usw.).*

Mosaiken dieser Gruppe sind handgefertigt, was ihnen einen einzigartigen und nicht reproduzierbaren Charakter verleiht. Sie entstehen durch das Aneinanderlegen von kleinen Stücken aus verschiedenen Materialien sog. Tesserae (Mosaikplättchen / -steine), die zusammen eine Komposition mit Figuren, Mustern oder geometrischen Kombinationen bilden. Mosaiken bestehen aus Stücken aus Hartstein, Ton (Terrakotta), Keramik, Marmor, Emaille, farbigem Glas oder Holz in verschiedenen Farben.

Mosaiken bleiben, unabhängig von ihrem Entstehungsdatum, in der Nr. 9701 eingereiht, sofern sie nicht kommerzieller Art sind, z. B. serienmässige Nachbildungen, Abgüsse und Werke konventioneller Handwerkskunst, wie in Anmerkung 2 zu diesem Kapitel beschrieben.

Rahmen um Bilder, Gemälde, Zeichnungen, Collagen oder ähnliche Bilder sind nur mit diesen Waren in die vorliegende Nummer einzureihen, wenn Art und Wert mit den genannten Waren in Einklang steht; andernfalls werden die Rahmen nach ihrer stofflichen Beschaffenheit als Arbeiten aus Holz, Metall usw. eingereiht (vgl. Anmerkung 6 dieses Kapitels).

## 9702. Originalstiche, -schnitte und -lithographien

Hierher gehören nur Stiche, Schnitte und Steindrucke (Lithographien), alt oder modern, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, ausgenommen mechanischem oder photomechanischem Verfahren direkt auf einen beliebigen Stoff in schwarz-weiss oder farbig abgezogen sind (s. Anmerkung 3 zu diesem Kapitel).

Die Übertragungstechnik, die der Lithograph anwendet, der seinen Entwurf zunächst auf Pauspapier zeichnet, um nicht mit einem schweren, unhandlichen Stein arbeiten zu müssen, nimmt den Lithographien, die von dem Stein abgezogen wurden, nicht ihren Charakter als Originale, sofern die anderen oben angeführten Bedingungen erfüllt sind.

Die Stiche können als Kupferstiche, in Schabemanier, in Punktiermanier, in Aquatintamanier oder als Kaltnadel-Radierungen usw. vorkommen.

Die sogenannten Probeabdrucke gehören hierher, auch wenn sie nachgebessert sind.

Es ist auf diesem Gebiet schwierig, das Original von der Kopie, der Fälschung oder der Reproduktion zu unterscheiden; jedoch können erkennbare Raster (z.B. bei Photogravüren und Heliogravüren), die verhältnismässig geringe Zahl der Abzüge, die Beschaffenheit des Papiers, sehr oft auch das Fehlen einer von der Druckplatte herrührenden Markierung auf dem Papier wichtige Anhaltspunkte sein.

Rahmen um Stiche, Schnitte oder Lithographien sind nur mit diesen Waren in die vorliegende Nummer einzureihen, wenn Art und Wert mit den genannten Waren in Einklang steht; andernfalls werden die Rahmen nach ihrer stofflichen Beschaffenheit als Arbeiten aus Holz, Metall usw. eingereiht (vgl. Anmerkung 6 dieses Kapitels).

*Druckplatten aus Kupfer, Zink, Stein, Holz oder allen anderen Stoffen gehören zu Nr. 8442.*

9703.

### **Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art**

Hierher gehören Werke, alt oder modern, die von einem Bildhauer hergestellt sind. Bei diesen Werken, die aus allen Stoffen (Natur- oder Kunststein, Terrakotta, Holz, Elfenbein, Metall, Wachs usw.) bestehen können, unterscheidet man die Rundplastiken, die vollständig erhaben sind (Statuen, Büsten, Hermen, sonstige Formen, Gruppen, Tierplastiken usw.) und die Hoch- und Flachreliefs einschliesslich der Reliefs für Bauverzierungen.

Die Werke dieser Nummer können auf verschiedene, insbesondere nachfolgende Arten hergestellt werden: bei einem dieser Verfahren arbeitet der Künstler (Bildhauer) das Werk aus hartem Material heraus; bei einem anderen Verfahren modelliert der Künstler aus weichem Material Figuren, die dazu bestimmt sind, in Bronze oder Gips gegossen, durch Brennen oder auf andere Weise erhärtet oder durch den Bildhauer in Marmor oder andrem harten Material wiedergegeben zu werden.

In diesem zuletzt genannten Verfahren arbeitet der Künstler im Allgemeinen wie folgt:

Er hält seine Idee in einem ersten Modell fest, das er, meist in verkleinertem Massstab, aus Ton oder anderen plastischen Stoffen formt. Nach diesem ersten Modell formt er aus Ton den "Entwurf". Dieser wird nur sehr selten weitergegeben und im Allgemeinen vernichtet, nachdem er dem Abguss einer sehr beschränkten, vom Künstler vorher bestimmten Anzahl von Exemplaren gedient hat oder er wird noch in einem Museum zu Studiumszwecken aufbewahrt. Unter den Reproduktionen steht an erster Stelle das sogenannte Gipsmodell. Dieses Gipsmodell dient als Vorlage zum Ausführen des Werkes in Stein oder Holz oder als Modell für die Formen zum Guss in Metall oder Wachs.

Es ist daher möglich, dass von demselben Bildwerk zwei oder drei Nachbildungen in Marmor, ebenso viel in Holz oder Wachs, die gleiche Anzahl in Bronze, einige in Terrakotta und einige in Gips angefertigt werden. Wie das erste Modell sind der Entwurf, das Gipsmodell und die danach hergestellten Exemplare Originalerzeugnisse des Künstlers. Diese Stücke sind nie völlig gleich, da der Künstler jedes Mal durch weiteres Modellieren, durch Korrekturen an den Abgüssen sowie beim Herstellen der Patina, die jedes Stück erhält, eingreift. Abgesehen von sehr wenigen Fällen übersteigt die Gesamtzahl dieser Exemplare kaum ein Dutzend.

Hierher gehören auch die Kopien, die in einem Verfahren hergestellt sind, das den vorstehend beschriebenen entspricht, selbst wenn sie von einem anderen Künstler als dem Schöpfer des Originals ausgeführt sind.

*Nicht hierher gehören die folgenden Waren, selbst wenn sie von Künstlern entworfen oder gestaltet wurden;*

- Dekorative Bildhauerarbeiten von handelsgängigem Charakter.*

- b) Schmuckstücke und andere handwerkliche Erzeugnisse (Devotionalien, Ziergegenstände, usw.).
- c) Serienmässige Nachbildungen und Abgüsse von handelsgängigem Charakter aus Metall, Gips, Gips-Faser-Stoff, Zement, Pappmaché usw.

*Mit Ausnahme von Schmuckgegenständen der Nrn. 7116 oder 7117 werden alle diese Waren nach ihrer stofflichen Beschaffenheit tarifiert (Nr. 4420 für Holzwaren, Nrn. 6802 oder 6815 für Steinwaren, Nr. 6913 für keramische Erzeugnisse, Nr. 8306 für Waren aus unedlen Metallen usw.).*

**9704. Briefmarken, Steuermarken, Postwertstempel, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, andere als Waren der Nr. 4907**

Diese Nummer umfasst die folgenden entwerteten oder nicht entwerteten Erzeugnisse, andere als Waren der Nr. 4907:

- A) Briefmarken aller Art, d.h. Marken, die gewöhnlich zum Frankieren von Briefen, Karten oder Postpaketen verwendet werden, Strafportomarken usw.
- B) Steuermarken aller Art, d.h. Quittungsmarken, Gebührenmarken, Stempelmarken für Führerscheine, Kanzleimarken, Steuerbanderolen usw.
- C) Postwertstempel (abgestempelte Briefumschläge, ohne Marken, wie sie vor der Einführung der Briefmarken verwendet wurden).
- D) Marken, die auf Umschläge und Karten geklebt sind, wie Ersttagsbriefe, d.h. Briefumschläge, die meist den Aufdruck "Ausgabetag" tragen und mit einer Briefmarke (oder einem Satz Briefmarken) beklebt sind, welche mit dem Stempel des Ausgabetages entwertet ist, sowie Maximumkarten. Letztere bestehen aus einer Bildpostkarte mit demselben Bildmotiv wie die aufgeklebte Briefmarke. Die Briefmarke muss entwertet sein, entweder durch einen gewöhnlichen Datumstempel oder einen Spezialstempel, welcher den Ort, auf den sich das Bildmotiv bezieht, und das Ausgabedatum der Briefmarke wiedergibt.
- E) Ganzsachen, wie Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten, Kreuzbänder für Zeitungen, frankiert durch gedruckte Postwertzeichen.

Die Waren dieser Nummer können lose (Einzelstücke, Briefstücke, Ganzsachen) oder als Sammlungen vorliegen. Sammlungen dieser Waren in Alben werden wie die hierher gehörenden Waren behandelt, vorausgesetzt, dass das Album in einem normalen Wertverhältnis zum Wert der Sammlung steht.

*Nicht hierher gehören:*

- a) Maximumkarten und Briefumschläge (auch bebildert) für Erstausgaben, jedoch ohne Briefmarken (Nr. 4817 oder Kapitel 49).
- b) Briefmarken, Steuermarken, Ganzsachen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen im Land, in dem sie Frankaturwert besitzen oder besitzen werden (Nr. 4907).
- c) Beitrags- oder Sparmarken privater Organisationen sowie Rabattmarken, die von manchen Geschäften an ihre Kundschaft verteilt werden (Nr. 4911).

**9705. Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem, historischem, zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, paläontologischem oder numismatischem Wert**

Hierher gehören Gegenstände, die oft nur einen verhältnismässig geringen Materialwert haben, jedoch wegen ihrer Seltenheit, ihrer Zusammenstellung oder ihrer Aufmachung von Interesse sind, und zwar:

- A) Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem oder historischem Wert, zu denen besonders gehören

- 1) Gegenstände von archäologischem Wert, die ein wissenschaftliches oder humanistisches Verständnis für menschliches Verhalten in der Vergangenheit, Beweise für kulturelle Anpassung und künstlerische Ausdrucksformen liefern und die als Ergebnis von Ausgrabungen (wissenschaftlich, illegal oder zufällig) oder Erkundungen (an Land oder unter Wasser) entdeckt wurden.  

Dazu gehören unter anderem Höhlenmalereien, Fresken, antike Rundskulpturen und Reliefs, Petroglyphen und geschnitzte Architekturelemente wie Säulenkapitelle, Türstürze usw.; Halsketten, Armbänder, Fingerringe, Ohr- und Nasenschmuck, Broschen, Kronen, Anstecknadeln, Brustpanzer, Gürtel und Lippenteller, gravierte Tontafeln, geschnitzte Panzer oder Knochen, Steine mit eingeritzten oder eingemeisselten Zeichen, Symbolen und Wörtern und handgeschriebene oder illustrierte Texte auf Papyrus, Holz, Seide, Pergament, Papier oder Vellinpapier.
  - 2) Gegenstände von ethnografischem Wert, die im Allgemeinen von einer indigenen, stammesgebundenen oder nicht-industriellen Gesellschaft hergestellt werden und für die Ausübung traditioneller Religionen notwendig sind oder aufgrund ihrer spezifischen, vergleichswise seltenen Merkmale für das kulturelle Erbe eines Volkes wichtig sind oder zur Kenntnis der Ursprünge, Entwicklung oder Geschichte dieses Volkes beitragen.  

Dazu gehören unter anderem religiöse und zeremonielle Gewänder sowie Ahnen- und religiöse Figuren und Skulpturen; Reliquien und Reliquienschreine, Schrumpfköpfe, Skalps, verzierte Schädel, Werkzeuge und Musikinstrumente aus menschlichen Knochen und handgeschriebene Dokumente oder Texte, manchmal mit Illustrationen, auf Holz, Seide, Pergament, Vellinpapier, Papier oder Leder. Die Dokumente können aus einzelnen Blättern, Schriftrollen oder gebundenen Bänden bestehen. Beispiele sind die Bibeln, die Thora, die Korane und andere religiöse Texte, Briefe, Abhandlungen, Doktrinen und Essays.
  - 3) Von Menschenhand geschaffene Gegenstände von historischem Wert, die sich auf bedeutende nationale oder weltgeschichtliche Ereignisse von politischer, wissenschaftlicher, technologischer, militärischer oder sozialer Bedeutung oder auf das Leben oder die Leistungen national oder international bekannter führenden Persönlichkeiten, Denker, Wissenschaftler und Künstler beziehen.  

Zu diesen Gegenständen können unter anderem die Uniform oder die Waffe eines mittelalterlichen Soldaten, die königlichen Insignien, die bei der Krönung von Herrschern verwendet wurden und ein Gefäß, das in alten Zivilisationen in einem Alchemielabor verwendet wurde.
- B) Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogischen, anatomischem oder paläontologischem Wert, von denen zu nennen sind:
- A) Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen, von denen zu nennen sind:
- 1) Tiere aller Art, durch Trocknen oder Einlegen in eine Flüssigkeit haltbar gemacht; ausgestopfte Tiere für Sammlungen.
  - 2) Ausgeblasene Eier; Insekten in Kästen, unter Glasrahmen usw. (ausgenommen solche, die für Phantasieschmuck und dgl. vorgerichtet sind); leere Muscheln (andere als solche zu industriellen Zwecken).
  - 3) Samen und Pflanzen, getrocknet oder in Flüssigkeiten haltbar gemacht; Herbarien.
  - 4) Steine und Mineralien in ausgesuchten Stücken (ausgenommen Edelsteine und Schmucksteine des Kapitels 71); Versteinerungen.
  - 5) Osteologische Stücke (Skelette, Schädel, Gebeine).
  - 6) Anatomische und pathologische Stücke.

- 7) Gegenstände von paläontologischem Wert, sind unter anderem Überreste, Spuren oder Abdrücke versteinerter Organismen (Fossilien) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, die in oder auf der Erdkruste erhalten sind und Aufschluss über die Geschichte des nichtmenschlichen Lebens auf der Erde liefern.

Zu diesen Gegenständen gehören unter anderem Dinosaurierfossilien sowie ausgestorbene Pflanzen- und Tierarten.

C) Sammlungen und Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert.

Hierzu gehören Geldmünzen, Banknoten, die nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel gelten (andere als solche der Nr. 4907), und Medaillen, in Sammlungen oder als Einzelstücke gestellt; im letzteren Fall gibt es im Allgemeinen nur sehr wenige Stücke derselben Münze oder Medaille und beide müssen offensichtlich für eine Sammlung bestimmt sein.

*Geldmünzen und Medaillen, die keine Sammlungen oder Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert sind (z.B. grössere Sendungen der gleichen Münze oder Medaille), gehören im Allgemeinen zu Kapitel 71. Münzen und Medaillen, die derart zerhämmert, gebogen oder in anderer Weise beschädigt sind, dass sie sich nur noch zum Einschmelzen usw. eignen, sind grundsätzlich als Schrott aus dem zu ihrer Herstellung verwendeten Metall zu tarifieren.*

*Münzen, die im Ausgabeland kursfähig sind, gehören zu Nr. 7118, auch wenn sie besonders aufgemacht und für den Detailverkauf bestimmt sind.*

*Münzen oder Medaillen, zu Schmuckwaren verarbeitet, gehören zu Kapitel 71 oder zu Nr. 9706.*

*Banknoten, die nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel gelten und die weder eine Sammlung bilden noch Sammlungsstücke darstellen, gehören zu Nr. 4907.*

Zu kommerziellen Zwecken hergestellte Erzeugnisse, welche einem Ereignis oder einer Veranstaltung gedenken, sie anpreisen oder veranschaulichen, auch wenn sie nur in beschränkter Anzahl hergestellt wurden oder nur für eine beschränkte Verbreitung bestimmt sind, gehören nicht zu dieser Nummer, die Sammlungen und Sammlungsstücke mit geschichtlichem oder münzkundlichem Wert umfasst. Sie werden jedoch hier eingereiht, wenn sie durch ihr Alter oder ihre Seltenheit selbst Sammlungswertobjekte geworden sind.

#### 9706. Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt

Hierher gehören alle Antiquitäten, die mehr als 100 Jahre alt sind, sofern sie nicht in den Nrn. 9701 bis 9705 erfasst sind. Der Wert dieser Gegenstände beruht auf ihrem Alter und ihrer im Allgemeinen dadurch bedingten Seltenheit. Der in Betracht kommende Warenkreis ist sehr gross.

Unter Vorbehalt der vorstehend genannten Bedingungen gehören zu dieser Nummer:

- 1) Alte Möbel, Rahmen und Getäfel.
- 2) Erzeugnisse der graphischen Kunst: Inkunabeln (Wiegendrucke) und andere Bücher, Noten, geografische Karten, Stiche, andere als die der Nr. 9702.
- 3) Vasen und andere keramische Waren.
- 4) Spinnstoffwaren: Teppiche, Tapisserien, Tapeten, Stickereien, Spitzen und andere Stoffe.
- 5) Juwelierwaren.
- 6) Waren der Gold- und Silberschmiedekunst (Kannen, Becher, Leuchter, Tafelgeschirr usw.).
- 7) Buntglasfenster.

- 8) Kronleuchter und Lampen.
- 9) Schmiede- und Schlosserarbeiten.
- 10) Gegenstände für Vitrinen (Büchsen, Bonbonnieren, Tabakdosen, Tabakreiben, Schmuckkästchen, Fächer usw.).
- 11) Musikinstrumente.
- 12) Uhrmacherwaren.
- 13) Waren der Steinschneidekunst (Kameen, Gemmen) und der Siegelschneidekunst (Siegel, Stempel und ähnliche).

Diese Waren gehören auch dann hierher, wenn sie restauriert und verändert worden sind, sofern diese Arbeiten nicht den ursprünglichen Charakter der Waren verändert haben und sie im Verhältnis zu den ursprünglichen Gegenständen nur Nebensächlich sind. So können alte Möbel moderne Teile haben (z.B. Verstärkungen oder reparierte Teile). Ebenso können Tapisserien, Leder, alte Stoffe usw. auf moderne Holzteile aufgebracht sein, ohne dass sie dadurch ihren Charakter als Antiquität verlieren.

*Nicht zu dieser Nummer gehören echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine und Schmucksteine der Nrn. 7101 bis 7103, auch wenn sie über 100 Jahre alt sind.*

#### Besondere Bestimmungen

Sendungen von Antiquitäten sind in der Regel zu beschauen.

- Ergibt die Beschau keine Zweifel, dass es sich um mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten handelt, so kann die Zollstelle die Tarifierung nach Nr. 9706 vornehmen, ohne weitere Nachweise über das Alter der Gegenstände usw. zu verlangen.
- Bezweifelt die Zollstelle hingegen das Alter der Gegenstände, so ordnet sie die Tarifierung nach Beschaffenheit und provisorische Veranlagung der Sendung an. Der Zollpflichtige hat dann die Wahl, die Gegenstände sofort, d.h. solange sie sich noch in Gewahrsam des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit befinden, oder innert der Beschwerdefrist von 60 Tagen begutachten zu lassen (die Kosten dieser Expertise gehen zu Lasten des Zollpflichtigen). Aus dem nachträglich beigebrachten Gutachten muss nicht nur hervorgehen, dass es sich um mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten handelt, sondern auch, dass die Gegenstände mit den provisorisch verzollten identisch sind. Die anmeldpflichtige Person ist auf die Zweckmäßigkeit der Begutachtung der Gegenstände, solange sie sich in Gewahrsam des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit befinden, aufmerksam zu machen. Fällt das Gutachten negativ aus, so ist die definitive Veranlagung nach Beschaffenheit (ohne Einleitung des Strafverfahrens) vorzunehmen.
- Besteht auf Grund der Beschau keine Zweifel, dass die als Antiquitäten deklarierten Gegenstände weniger als 100 Jahre alt sind, so ordnet die Zollstelle von sich aus eine Expertise durch einen anerkannten Sachverständigen an. Bestätigt die Expertise den Befund der Zollstelle, so sind die Gegenstände definitiv nach Beschaffenheit zu veranlagen und es ist das Strafverfahren einzuleiten (die Kosten der Expertise gehen in diesem Fall zu Lasten des Zollpflichtigen). Andernfalls erfolgt zollfreie Veranlagung nach Nr. 9706 (mit Übernahme der Expertisenkosten durch die Verwaltung).